

25. Amtsblatt vom 31.05.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung: Unterschreiten des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000
Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen
Änderung bei den Kontaktbeschränkungen**
-

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

**Bekanntmachung: Unterschreiten des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000
Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen
Änderung bei den Kontaktbeschränkungen**

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Begründung:

Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021, regelt bestimmte, vom örtlichen Infektionsgeschehen abhängige Öffnungs- und Schließungsschritte. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 3 der 12. BayIfSMV. Maßgeblich ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen betrug für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 26.05.2021 = 28,9, am 27.05.2021 = 18,8, am 28.05.2021 = 19,5, am 29.05.2021 = 21,9 und am 30.05.2021 = 21,1.

*Damit hat der Wert der 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, so dass **ab dem 01.06.2021** die Regelungen der 12. BayIfSMV für den Inzidenzbereich unter 35 gelten. Das hat Auswirkungen auf die **Kontaktbeschränkungen**, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:*



Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist fortan gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 31.05.2021

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.